

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9838 –**

Einschränkungen der Menschenrechte von Homosexuellen in Russland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am Mittwoch den 7. März 2012 hat der Gouverneur von St. Petersburg eine Gesetzesänderung zum Ordnungswidrigkeitengesetz unterzeichnet, welche die „Propaganda von Homo-, Bi- oder Transsexualität gegenüber Minderjährigen“ – also auch Information und Aufklärung – unter Strafe stellen soll. Homo-, Bi- und Transsexualität werden dabei in den Artikeln 7.1 und 7.2 des Gesetzes in einem Atemzug mit Pädophilie genannt und mit dem gleichen Strafmaß belegt. Ein ähnliches Gesetz existiert bereits in der Region Rjasan (Artikel 4 des Gesetzes über den Schutz der Moral von Minderjährigen in der Region Rjasan in Verbindung mit Artikel 3.10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Rjasan), der Region Archangelsk (Gesetz zu Maßnahmen zum Schutz der Moral und der Gesundheit von Minderjährigen). Inzwischen wurde auch in der drittgrößten Stadt Russlands, in Novosibirsk, ein entsprechendes Gesetz debattiert. In der russischen Duma, dem nationalen Parlament, wurde einem Bericht der Nachrichtenagentur „Interfax“ zufolge am 29. März 2012 ein Gesetz eingebracht, das ähnliche Strafen für die gesamte Russische Föderation in Aussicht stellt.

Diese Gleichsetzung von Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen (LGBT) mit Straftätern, die Sexualstraftaten an Kindern begangen haben, ist eine infame Propaganda gegen lesbische, schwule, bisexuelle und transsexuelle Menschen. Der dadurch bewusst erzeugte falsche Eindruck ist in der Lage, eine negative Einstellung in der Gesellschaft gegenüber LGBT zu wecken oder zu verstärken und möglicherweise daraus folgende Straftaten gegen LGBT (hate crime) hervorzurufen. Darüber hinaus ist das neue Gesetz wohl geeignet, Ermittlungsverfahren im Falle von Straftaten gegen LGBT zu behindern.

Auch die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/8265) das Gesetz in St. Petersburg verurteilt. Sie teilt demnach die Einschätzung von Interessenverbänden und Organisationen wie Amnesty International, dass sich die Annahme der Initiative nachteilig auf die Rechte sexueller Minderheiten

auswirken könne. Allerdings vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass das Gesetz durch die Neuwahl der Stadtvertretung in St. Petersburg und einer damit verbundenen Diskontinuität gegenstandslos geworden sei. Dies hat sich leider als Fehlinterpretation erwiesen.

Russland hat sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) unterzeichnet. Beide internationalen Vereinbarungen machen deutlich, dass eine Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit von Minderheiten nicht zulässig ist. Mit der Verabschiedung des vorgelegten Gesetzes und der Durchsetzung der bestehenden Regelungen in anderen Teilen des Landes stellt sich Russland außerhalb des geltenden menschenrechtlichen Konsenses der Vereinten Nationen. Zudem verstoßen die geplanten Regelungen gegen die Verfassung der Russischen Föderation.

Bereits in der Vergangenheit hat Russland die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von Schwulen, Lesben, Bi- und Transsexuellen eingeschränkt. So wurde wiederholt die Ausrichtung von Pride-Paraden in Moskau und in St. Petersburg untersagt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 21. Oktober 2010 diese Verbote als nicht mit der EMRK vereinbar erklärt. Dennoch wurden auch im Jahr 2011 Pride-Paraden erneut verboten. Auch ohne eine explizite Gesetzesänderung wird in Russland die Versammlungsfreiheit eingeschränkt. So verbot das Landgericht Krasnodar im Februar 2012 die Gründung einer Initiative mit dem Ziel ein „Sochi Pride House“ zu initiieren. Derartige Pride-Häuser schwuler und lesbischer Athletinnen und Athleten hatte es zuletzt in Vancouver als Austragungsstätte der letzten Olympischen Spiele gegeben, um für Toleranz und Gleichberechtigung im Sport zu werben. Auch in London ist ein entsprechendes Pendant geplant.

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen haben kritisiert, dass das in St. Petersburg beschlossene Gesetz gegen das Diskriminierungsverbot, gegen die Meinungs-, die Presse- und die Versammlungsfreiheit sowie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstoße. Nicola Duckworth, Leiterin der Sektion Europa und Mittelasien von Amnesty International, bewertet das Gesetz als „kaum verschleierte[n] Versuch, Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Inter- und Transsexuellen in Russland zu legalisieren“ (siehe www.amnesty.org/en/news/russia-st-petersburg-urged-halt-draconian-anti-gay-bill-2011-11-18). Der russische Menschenrechtsaktivist Nikolai Alekseev befürchtet sogar, dass ein öffentliches Coming-Out – etwa das Tragen eines Regenbogenpins – kriminalisiert werden könnte. Zudem könnte die Aids-Aufklärungs- und Präventionsarbeit zusätzlich geschwächt werden. Die Bundesregierung hat zu diesen Befürchtungen in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8265 keine Stellung genommen, da sie den Gesetzgebungsprozess als „vorzeitig beendet“ ansah.

1. Wie bewertet die Bundesregierung das am 7. März 2012 in Kraft getretene Gesetz, mit dem die „Propaganda von Homo-, Bi- und Transsexualität gegenüber Minderjährigen“ unter Strafe gestellt wird?

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit ihren EU-Partnern nachdrücklich gegen die Annahme des Gesetzes eingesetzt. Sie hat von Anfang an und wiederholt öffentlich, in bilateralen Treffen, im Rahmen der EU und in multilateralen Foren ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz gegen die Grundsätze verstößt, denen Russland durch die eigene Verfassung und die Unterzeichnung internationaler Vereinbarungen verpflichtet ist. Die Bundesregierung erwartet, dass Russland seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte erfüllt, und dass die von der russischen Verfassung garantierten Rechte in die Rechtswirklichkeit umgesetzt werden. Dies betrifft auch die Rechte Homosexueller. Die Bundesregierung mahnt gegenüber der russischen Seite weiterhin an, bestehende Defizite zu beseitigen.

2. Hält die Bundesregierung das in St. Petersburg verabschiedete Gesetz für vereinbar mit
 - a) den Diskriminierungsverboten gemäß Artikel 26 IPbpR und Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK,
 - b) dem Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Artikel 19 IPbpR und Artikel 10 EMRK,
 - c) dem Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 21 IPbpR und Artikel 11 EMRK und
 - d) der russischen Verfassung?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Dezember 2011 auf Bundestagsdrucksache 17/8265 wird verwiesen.

3. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von Lesben, Schwulen, Bi- oder Transsexuellen in der Stadt St. Petersburg, für homosexuelle Kulturveranstaltungen, Coming-Out- und Aufklärungsarbeit?

Die Bundesregierung teilt die Besorgnis russischer LGBT-Vertreter, dass das angesprochene Gesetz zu einer Beeinträchtigung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit von LGBT in St. Petersburg – sowie zu anderen Diskriminierungen und Beschränkungen – führen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die Aids-Aufklärungs- und Präventionsarbeit in St. Petersburg?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Festnahmen von Igor Kochetkov und Sergey Kondrashov aufgrund des genannten Gesetzes am 7. April 2012?

Hat die Bundesregierung gegen die Festnahmen protestiert, und begleitet die Bundesregierung den Prozess durch Beobachter?

Die Bundesregierung hat die Entwicklungen in dem angesprochenen Fall aufmerksam verfolgt. Nach Kenntnis der Bundesregierung soll den Betroffenen bei der Verhaftung erklärt worden sein, dass diese wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Verbot der Propaganda von Homosexualität erfolge. Anklage wurde jedoch wegen Nichtbefolgung von Polizeianweisungen erhoben. Igor Kochetkov wurde freigesprochen, eine Woche zuvor wurde Sergey Kondrashov zu einer Geldstrafe in Höhe von 500 Rubel (ca. 13 Euro) wegen Nichtbefolgung von Polizeianweisungen verurteilt. Hiergegen hat Sergey Kondrashov Rechtsmittel eingelegt, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung steht über ihre Auslandsvertretungen in Kontakt mit den Betroffenen und lässt sich regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens unterrichten.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Festnahme von 17 Demonstranten bei einer Demonstration anlässlich des 1. Mai 2012?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese Demonstranten insbesondere wegen des Tragens von Regenbogenfahnen verhaftet wurden und nicht aufgrund allgemeiner Vorschriften des Versammlungsrechts?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die Festnahmen in St. Petersburg am 1. Mai 2012 vor Ort mit einem Verstoß gegen das Verbot der Propaganda von Homosexualität begründet. Nach einer Vernehmung wurde jedoch Anklage wegen Nichtbefolgung von Polizeianweisungen und Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration erhoben. Gleichzeitig fand nach Kenntnis der Bundesregierung am 17. Mai 2012 eine genehmigte Demonstration von LGBT-Aktivistinnen und Aktivisten in St. Petersburg statt, an der laut Veranstalter 300 Personen teilnahmen. Bei der Demonstration wurden Regenbogenfahnen geschwenkt, die Aktivisten ließen 500 mit Regenbogenfarben bedruckte Ballons in die Luft steigen. Es kam bei dieser Kundgebung zu keinen Verhaftungen. Insofern erscheint die Auslegung und Anwendung der Gesetzgebung in Bezug auf das Tragen von Regenbogenfahnen in St. Petersburg unterschiedlich gehandhabt zu werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Festnahme und Verurteilung von Nikolai Alekseev am 12. April 2012 zu einer Geldstrafe, der ein Schild mit dem Zitat „Homosexualität ist keine Perversion – Feldhockey und Eisballet dagegen schon“ der russischen Schauspielerin Faina Ranevskaya in der Öffentlichkeit hielt (siehe <http://themoscownews.com/russia/20120504/189694594.html>)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

8. Welche Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit müssen homo- oder transsexuelle Touristinnen und Touristen aus Deutschland in St. Petersburg befürchten, sollte das Gesetz verabschiedet werden?

Können sie beispielsweise für öffentliches Küssen oder Handhalten oder das Tragen eines Regenbogenpins bestraft werden?

Wird die Bundesregierung eine Reisewarnung für St. Petersburg aussprechen?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, welche konkreten Handlungen in den Anwendungsbereich des in St. Petersburg bereits geltenden Gesetzes fallen. Das Auswärtige Amt hat jedoch das Gesetz zum Anlass genommen, die Reisehinweise für Russland um den folgenden Absatz zu ergänzen:

„Homosexualität ist in Russland nicht strafbar. Jedoch ist die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der russischen Gesellschaft weniger ausgeprägt als in Westeuropa. Trotz Protesten in Russland und durch das Ausland sind in jüngerer Zeit in den russischen Regionen St. Petersburg, Leningrader Gebiet, Kostroma, Archangelsk und Rjasan Gesetze verabschiedet worden, wonach die öffentliche Demonstration und Unterstützung von Homosexualität, sogenannte Propaganda für Homosexualität, mit Geldstrafen geahndet werden kann.“

9. Wie bewertet die Bundesregierung den am 29. März 2012 in die russische Duma eingebrachten Gesetzentwurf, der dieselben Tatbestände für ganz Russland unter Strafe stellen will?

Die Bundesregierung sieht die Einschränkungen der Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit Homosexueller mit Sorge. Wie bereits bei der Gesetzesinitiative in St. Petersburg wird sie auch im Falle der Behandlung eines entsprechenden Gesetzes in der Staatsduma klar Position beziehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wann und in welcher Form hat die Bundesregierung gegenüber den russischen Behörden den Gesetzentwurf vom 29. März 2012 thematisiert?

Mit welchem Ergebnis?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Entwurf nach der Eingabe in die Staatsduma bislang nicht weiter behandelt worden. Die Bundesregierung hat jedoch bereits im Zusammenhang mit dem in St. Petersburg verabschiedeten Gesetz mehrfach deutlich gemacht, dass sie solche Gesetze – ob regional oder föderal – als im Widerspruch zu Russlands Verpflichtung aus seiner Mitgliedschaft im Europarat stehend erachtet, und dass sie erwartet, dass Rechte sexueller Minderheiten in Russland geschützt werden.

11. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zu verhindern?

Die Bundesregierung wird weiterhin gegenüber der russischen Seite ihre Kritik an der Gesetzesinitiative vorbringen – sowohl öffentlich als auch in bilateralen Gesprächen, in multilateralen Foren und im Rahmen der EU, insbesondere auch im Rahmen der Menschenrechtskonsultationen.

12. Welche Strategien verfolgen andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, um die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zu verhindern?

Die Bundesregierung hat sich in dieser Frage von Anfang an eng mit ihren europäischen Partnern und der EU abgestimmt und eine gemeinsame Position ausgearbeitet. Diese wird durch die EU-Vertretung in Moskau im Namen der Mitgliedstaaten gegenüber Russland vertreten. So trug beispielsweise am 9. Februar 2012 der EU-Botschafter in Moskau gegenüber dem russischen Vizeaußenminister Gennadi Gatilow eine Demarche zu LGBT-Rechten vor. Am 1. März 2012 wandte sich der EU-Botschafter mit einem ausführlichen Demarche-Schreiben an den Gouverneur von St. Petersburg. Außerdem thematisierte der EU-Botschafter LGBT-Rechte bei einer Anhörung in der russischen Staatsduma am 14. Mai 2012 sowie zuletzt am 30. Mai 2012 in einem Interview.

13. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass eine Verabschiedung des Gesetzes auf nationaler Ebene eine Vorbildwirkung für andere Staaten und Städte Osteuropas, etwa in der Ukraine oder in Moldavien, entfalten könnte?

Falls ja, welche Gegenstrategie entwickelt die Bundesregierung, um einer solchen Entwicklung zu begegnen?

Die Bundesregierung kann keine Aussage treffen, inwieweit ein russisches Gesetz Einfluss auf die Gesetzgebung in weiteren Staaten und Städten Osteuropas haben könnte. Sie setzt sich jedoch bilateral und im EU-Rahmen nachdrücklich dafür ein, dass die Rechte sexueller Minderheiten weltweit respektiert werden.

14. Wie bewertet die Bundesregierung das Urteil des Landgerichtes Krasnodar vom Februar 2012, dass die Gründung eines „Sochi Pride Houses“ für die Olympischen Winterspiele von Sotschi 2014 untersagt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in Russland Vorbehalte gegenüber Homosexualität stark verbreitet sind. Die Bundesregierung macht ihre diesbezügliche Sorge gegenüber ihren russischen Gesprächspartnern deutlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

15. In welcher Weise beschäftigt sich der Europarat mit diesen Tendenzen und Entwicklungen in der russischen Gesetzgebung und Rechtspraxis?

Der Europarat beschäftigt sich auf verschiedenen Ebenen mit den angesprochenen Tendenzen und Entwicklungen in Russland. So stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 21. Oktober 2010 im Fall Alexejew gegen Russland (4916/07) fest, dass das Verbot der LGBT-Paraden in Russland gegen die Artikel 11, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt und somit eine Menschenrechtsverletzung darstellt. Das Ministerkomitee des Europarats zeigte sich bei der Überprüfung der Urteilsumsetzung am 6. Juni 2012 besorgt darüber, dass der Kläger auch seit dem Urteil keine Demonstrationen durchführen konnte. Das Ministerkomitee forderte die russischen Behörden auf, dies detailliert zu begründen. Darüber hinaus forderte das Ministerkomitee, aus Besorgnis über die regionalen russischen Gesetze zum „Verbot von Propaganda von Homosexualität“ gegenüber Minderjährigen, Russland zu einer Stellungnahme auf, inwieweit diese Gesetze mit dem EGMR-Urteil im Fall Alexejew vereinbar seien. Außerdem beschloss das Ministerkomitee, die Urteilsumsetzung im Rahmen seines verschärften Überwachungsverfahrens im September 2012 erneut zu behandeln.

Vor dem EGMR ist ebenfalls der Fall Alexander Zhdanow und Rainbow House gegen Russland anhängig. Die dem Fall zugrundeliegende Beschwerde betrifft die in Russland unter Strafe gestellten „Propagandaaktivitäten für nicht-traditionelle sexuelle Orientierung“.

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 31. März 2010 eine Empfehlung gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität verabschiedet. Zugleich beschloss es, innerhalb von drei Jahren die Umsetzung der Empfehlung – auch in Russland – zu überprüfen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats nahm am 29. April 2010 eine Entschließung gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität an. In dem der Entschließung zugrundeliegenden Bericht wird auch die Lage in Russland kritisiert. Am selben Tag verabschiedete die Parlamentarische Versammlung eine Empfehlung, mit der das Ministerkomitee aufgefordert wird, die Umsetzung seiner Empfehlung vom 31. März 2010 zu überprüfen. Das Mitglied der Parlamentarischen Versammlung Håkon Haugli (Norwegen) richtete am 24. April 2012 eine Anfrage zu Kinderrechten und der Meinungsfreiheit von LGBT-Personen in Russland an das Ministerkomitee. Die Antwort wird derzeit erarbeitet.

Der Menschenrechtskommissar des Europarats veröffentlichte am 23. Juni 2011 eine umfassende Studie zur Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa. Darin wird auch die Situation in Russland beschrieben. Als Grundlage dienten dem Menschenrechtskommissar Studien zur rechtlichen Lage und zur sozialen Situation in Russland.

Der Generalsekretär des Europarats informierte in einer Presseerklärung vom 15. Mai 2012 über die im Sekretariat des Europarats eingerichtete LGBT-Arbeitseinheit, die ein Antidiskriminierungsprojekt in derzeit sechs Mitgliedstaaten des Europarats durchführt. Da sich Russland gegen eine Finanzierung der Arbeitseinheit aus dem regulären Haushalt des Europarats gewandt hatte, erfolgt sie derzeit ausschließlich durch freiwillige Zuwendungen, an denen sich auch die Bundesregierung beteiligt.

